

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

Empfangsbevollmächtigt:

Adresse wie vor

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO (Order-Routing ohne Genehmigung)

Az.: A 2021/09

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 14. Mai 2021 entschieden:

1. Die Beteiligte wird wegen der Benutzung eines Order-Routing-Systems ohne die erforderliche Genehmigung durch ihre Kunden am 3. und 17. September 2020, wo unter der Händler-ID xxxxx TRD000 insgesamt 3 Transaktionen in den Eurex Produkten OKS2 SEP20 3325 CALL und FMK2 OCT20 über insgesamt 3 Kontrakte erfolgten, mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 1 000,00 Euro
(i. W. eintausend Euro)

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro (i. W. zweitausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Handelsverhalten am 3. und 17. September 2020, wo unter der Händler-ID xxxxx TRD000 (Börsenhändler) insgesamt drei Crossing-Transaktionen von zwei Kunden der Beteiligten () in zwei verschiedenen Eurex Produkten über insgesamt drei Kontrakte erfolgten.

Die Beteiligte (Kennung: xxxxx) ist ein Unternehmen, das u.a. Finanzdienstleistungen anbietet und seit 27. Oktober 2014 zum Handel an der Eurex zugelassen ist. Bisher war sie noch in kein Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen an zwei Tagen potentielle Cross-Trades in den oben angegebenen Eurex-Produkten auf, deren Eingaben unter der Benutzerkennung xxxxx TRD000 erfolgten und die sich auf insgesamt drei Kontrakte bezogen.

Auf das Auskunftsersuchen der HÜSt. vom 9. Oktober 2020 unter Beifügung einer Auflistung der Trades legte die Beteiligte in der Antwort vom 12. November 2020 dar, dass die Kauf- und Verkaufsaufträge jeweils von ihren Kunden und unter Nutzung der Kennung xxxxx TRD000 eingegeben worden seien.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 Börsenordnung (BörsO). Die Orders seien von Kunden der Handelsteilnehmerin unter Benutzung der Händler ID xxxxx TRD000 des Händlers eingegeben worden. Die Beteiligte habe ihren Kunden einen Zugang zur Eurex eröffnet und damit ein Order-Routing-System installiert. Eine Genehmigung für das Anbinden eines Order-Routing-Systems liege aber nicht vor.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 12. April 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. - die Ansicht, dass die Handelsteilnehmerin ohne die dafür erforderliche Genehmigung ein Order-Routing-System zur Übermittlung von Aufträgen an die Eurex Deutschland angebunden habe, weil die Aufträge von Dritten unter Verwendung der Benutzerkennung xxxxx TRD000 direkt an die Eurex Deutschland übermittelt worden seien. In Ermangelung einer Genehmigung habe die Beteiligte zumindest fahrlässig gegen Eurex- Regelungen verstoßen.

Mit Verfügung vom 13. April 2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligte über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2021 legt die Beteiligte die Hintergründe des Verhaltens dar. Seit 2017 sei bekannt, dass eine ORS-Kennung an Stelle einer TRD-Kennung verwendet werden müsse und das hauseigene System sei entsprechend aktualisiert worden. Im Verlauf der Untersuchungen zur Ermittlung der Ursachen für die vorliegenden Geschäfte sei festgestellt worden, dass die betroffenen Produkte, bei

denen es sich um Eurex KOSPI-Produkte handelt, fälschlicherweise als lokale d.h. Produkte eingestuft worden seien. Die Fehlklassifizierung der Produkte habe dazu geführt, dass das System für die lokalen Produkte die Eurex-Anforderungen nicht angewendet habe. Das Problem der Fehlklassifizierung sei ab dem 3. Mai 2021 behoben worden. Zudem habe man alle Anstrengungen zur Einführung einer zusätzlichen T7 Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität unternommen. Die Praxis werde zudem sorgfältig überwacht und die Kunden in vierteljährlichen Schulungen und Beratungen unterstützt. Eine Verletzung von Börsenregeln sei nicht beabsichtigt gewesen; man arbeite seit vielen Jahren mit der Eurex zusammen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktion eines Ordnungsgeldes verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens ist sie ihrer aus § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO folgenden Verpflichtung zur vorherigen Einholung einer Genehmigung bei der Nutzung eines Order-Routing-Systems zur Übermittlung von Aufträgen an die Eurex nicht nachgekommen und hat damit eine börsenrechtliche Schutzvorschrift schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus – verletzt.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Sie ist seit Oktober 2014 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Bei der Börsenordnung, gegen deren Regel verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter den Begriff der

börsenrechtlichen Vorschriften fällt u.a. auch das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenordnung wurden keine Einwände vorgebracht.

§ 60 Abs. 1 BörsO dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. § 60 BörsO berechtigt die Handelsteilnehmer ein Order-Routing-System über eine definierte Schnittstelle unter bestimmten näher geregelten Bedingungen anzubinden, wenn der Handelsteilnehmer dies zuvor schriftlich beantragt und eine Genehmigung durch die Eurex Geschäftsführung erteilt wurde. Die Vorschrift steht im Abschnitt „Zugang zur Börsen-EDV“ im Teilabschnitt „Besondere Handels- und Systemfunktionen“ und soll den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die Geschäftsabwicklung sicherstellen. Sie unterstützt eine größere Gewährleistung von Transparenz darüber, welche Handelsteilnehmer mit welchen Handelsstrategien und -mustern aktiv sind. Dies dient nicht nur der Disziplinierung der Handelsteilnehmer, sondern gewährleistet die Unterscheidbarkeit, auf welche Weise Orders erzeugt werden.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses lag bzgl. der verfahrensgegenständlichen Transaktionen an den beiden genannten Tagen durch die Kunden der Beteiligten eine illegale d.h. nicht genehmigte Nutzung eines Order-Routing-Systems vor. Order-Routing-Systeme sind (vgl. Merkblatt „Genehmigung eines automatischen Order-Routing-Systems“, veröffentlicht im Internet) elektronische Orderleitsysteme, die von den Börsenteilnehmern insbes. zur Eingabe, Änderung und Löschung von Börsenaufträgen eingesetzt werden. Es ist somit eine Software, die es ermöglicht, dass die von verschiedenen Nutzern der Teilnehmer-Software übermittelten Eingaben, insbesondere die Eingabe von Orders und deren Löschung, direkt unter der Benutzerkennung eines Börsenhändlers an die Börsen-EDV gesendet werden. Dem im Internet (Stand: September 2018) veröffentlichten Antrag auf Genehmigung eines Order-Routing-Systems ist zu entnehmen, dass die Zulassungskennung für ein Order-Routing-System regelmäßig mit den Buchstaben „OR“ beginnt.

Wie bereits dargelegt, verfügt die Beteiligte für die Kennung xxxxx TRD002, unter der die beiden Aktionen am 3. und 17. September 2020 erfolgten, über keine Order-Routing-Genehmigung. Da - nach den eigenen Angaben der Beteiligten - unter dieser Kennung den Kunden ein Zugang zur Eurex eröffnet wurde, betreibt die Beteiligte ein Order-Routing-System, bei dem die Kunden – vorliegend und - durch die direkte Handelsverbindung der Beteiligten zur Eurex direkten Zugang zur Börse erlangt haben. Eine Genehmigung insoweit liegt nicht vor.

Die Beteiligte bestreitet die Verstöße nicht.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Die Nichteinhaltung börsenrechtlicher Vorschriften beruht auf einem sog. Organisationsverschulden der Handelsteilnehmerin. Darunter wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen

börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen beachtet werden. Obwohl ihr seit mehreren Jahren bekannt war, dass für Order-Routing-Systeme bestimmte Kennungen erforderlich sind und die Anbindung an die Eurex Handelssysteme einer vorherigen Genehmigung bedürfen, hat sie es versäumt, Vorkehrungen zur Vermeidung einer ungenehmigten Nutzung durch die Installation entsprechender Sicherungsmaßnahmen wie z. B. automatisierte Überwachungssysteme zu treffen. Gem. § 19a Börsengesetz (BörsG) trägt sie nämlich bei Aufträgen von mittelbaren Handelsteilnehmern die Verantwortung für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften. Diese Verantwortlichkeit des Handelsteilnehmers wird für Order-Routing-Systeme aufgegriffen im 5. Teilabschnitt der Börsenordnung mit seinen Regelungen für besondere Handels- und Systemfunktionen. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 BörsO bestimmt, dass der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Handelsteilnehmer verantwortlich ist. Dies gilt auch, wenn wie hier, eine fehlerhafte Einstufung der beiden Produkte als lokale Produkte an Stelle von globalen Marktprodukten erfolgte, was sich - nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beteiligten - auf die zur Übermittlung der Aufträge an die Börse verwendete Software auswirkte.

Damit ist ein Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 BörsO gegeben.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die festgestellten Verstöße in Anbetracht des oben dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion legt der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme nicht mehr für angemessen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Bei illegalem Betreiben eines Order-Routing-Systems erscheint eine spürbare Sanktionsmaßnahme in Anbetracht des Gewichts des Verstoßes erforderlich.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf, den Umfang und die Dauer des Handelns außer Verhältnis.

Er hält im vorliegenden Verfahren die Verhängung eines Ordnungsgeldes an der deutlich unteren Grenze als Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um der Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen

zu führen, sowie die Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges Fehlverhalten einer Handelsteilnehmerin vor, der lediglich fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden kann. Für vorsätzliches Agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem hat sie die Verstöße nicht bestritten, sondern im Rahmen des Auskunftsverfahrens gegenüber der HÜSt. an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt, die Nutzung als Order-Routing-System offengelegt und weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Auch handelt es sich um eine geringe Anzahl von Kontrakten (insgesamt 3) an lediglich 2 Tagen.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 1 000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss geht davon aus, dass eine Aufteilung bzw. Differenzierung des insgesamt verhängten Ordnungsgeldes auf die beiden Ordereingaben an den beiden verfahrensgegenständlichen Tagen nicht geboten ist. Die Eingaben sind unstreitig, was auch für die jeweilige Anzahl der Kontrakte zutrifft. Es handelt sich um gleichartige Verstöße gegen die gleiche Vorschrift der Börsenordnung, so dass - vergleichbar bei einer fortgesetzten Handlung- wegen beider Verstöße ein einheitliches Gesamtordnungsgeld festgesetzt werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland